

Die Uhrmacher-Woche



Verlag und Schriftleitung: Leipzig 19, Talstraße 2. Fernruf: 22991 und 22993. Telegramm-Adresse: Uhrmacherwoche Diebener Leipzig. Postscheck-Konto: 4107. Bank-Konto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Abteilung Becker & Co., Leipzig, Reichsbank-Girokonto.

Geschäftsstellen: Pforzheim, Simmlerstraße 4. Fernruf: Nr. 1621. — Berlin: Emil Rogge, Friedenau, Fröbuststraße 7. Fernruf: Rheingau 6631. — Amsterdam, N. Z. Voorburgwal Nr. 187—227.

Bezugspreis für Deutschland vierteljährlich 4,50 R.-M.

Anzeigenpreis: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite 0,24 R.-M., für Stellenmarkt 0,15 R.-M., die 1/2 Seite 225,— R.-M. Berechnung der Seitenteile entsprechend. Bei Wiederholung Rabatt. Platzvorschrift 50% Zuschlag. Erfüllungsort Leipzig.

Ausgabetag: Jeden Sonnabend. Annahmeschluß für kleine Anzeigen: Mittwoch früh, unverbindlich.

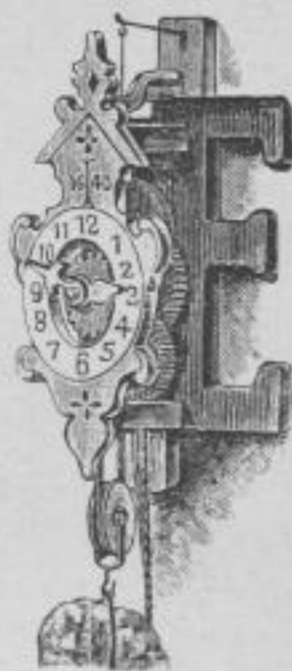
34. Jahrgang

Leipzig, 6. August 1927

Nummer 32

Unbefugter Nachdruck aus dem gesamten Inhalt ist verboten

Wann soll sich ein Uhrmacher selbständig machen?



Es mehren sich in letzter Zeit in verschiedenen Gewerben wieder die Fälle, daß verhältnismäßig sehr junge Leute, denen manchmal zwar die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, manchmal aber noch nicht einmal diese, sich in einem Alter selbständig machen, in dem andere noch voll und ganz bestrebt sind, sich weiter zu bilden. Wenn es sich bei rein kaufmännischen Geschäften, bei der Gründung von Firmen durch sehr junge Kaufleute oder noch nicht Mündige vielfach um vorgeschobene Strohmänner handelt, so sind diese Fälle im Handwerk im allgemeinen seltener, wenn sie auch hier vereinzelt vorkommen. Mancher glaubt,

wenn er seine Lehre beendet habe, so könne er auch schon ein Geschäft eröffnen. Eltern, die ihren Sohn für einen Allerweltsmeister halten, geben vielleicht das nötige Anfangskapital, auch Lieferanten geben vielfach in solchen Fällen sehr weitgehende Kredite, die die Selbständigmachung wesentlich erleichtern. Gedient ist allerdings mit einer so frühen Selbständigmachung weder dem jungen Handwerker selbst, noch seinen geldgebenden Eltern oder kreditgewährenden Lieferanten, noch dem betreffenden Handwerk. Wenn auch die Nachkriegszeit, insbesondere die Inflation manchmal sehr junge Leute, die kaum eine größere geschäftliche Praxis hatten, in leitende Stellungen gebracht hat, so sind die meisten doch wieder aus diesen Stellungen verschwunden, als die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder normal wurden. Wer selbständiger Handwerker sein will, der muß besondere Qualifikationen haben, die schon aus Autoritätsgründen ein gewisses Alter verlangen. Es sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, daß jeder selbständige Handwerker auch Handwerksmeister ist. Würde dieser Forderung bei der Selbständigmachung immer entsprochen, dann würden auch sehr schnell die Klagen über zu frühes Selbständigmachen verstummen. Die Reichsgewerbeordnung schreibt nämlich vor, daß jeder, der die Meisterprüfung ablegen will, eine Gehilfenzeit von drei Jahren hinter sich haben muß — Sachsen hat diese Gehilfenzeit jetzt sogar auf fünf Jahre erhöht. Auch verlangt die Reichsgewerbeordnung, daß der Lehrlinge ausbildende Meister das 24. Lebensjahr vollendet haben soll. So sind also für den selbständigen Handwerker, der wirklich ein selbständiger Meister in seinem Beruf mit allen Rechten sein will, schon durch das Gesetz gewisse Grenzen nach unten gezogen und diese gesetzlich festgelegten Gren-

zen — Vollendung des 24. Lebensjahres — sollten auch allgemein in der Praxis der früheste Zeitpunkt sein, zu welchem sich ein Handwerker selbständig macht.

Schon früher war es für den, der wirklich ein Meister in seinem Fache sein und werden wollte, etwas ganz Selbstverständliches, daß sich an seine Lehrjahre eine lange Reihe Gehilfenjahre in den verschiedensten Stellungen anschloß, um in den verschiedenen Orten und bei den verschiedenen Meistern die Verschiedenartigkeit der Geschäfts- und Arbeitsverhältnisse kennenzulernen. Wenn dies schon früher als Norm für den gutausgebildeten Handwerker galt, um wieviel berechtigter ist diese Forderung heute und insbesondere für unser Gewerbe, wo der Uhrmacher, Goldschmied oder Optiker nicht nur Handwerker im alten Sinne sein soll, sondern wo er gleichzeitig ein ebenso guter Kaufmann wie Handwerker sein muß, wenn er wirklich im heutigen Konkurrenzkampf bestehen will. Es gilt heute nicht nur, das Handwerk zu erlernen, man muß auch — viel mehr als es früher der Fall war — die verkaufstechnische und rein kaufmännische Seite des Geschäftes beherrschen. Wenn die Zeiten auch vorurteilsfreier geworden sind, in den weitaus meisten Fällen hat doch heute die Kundschaft zu allzu jungen Geschäftsinhabern kein richtiges Vertrauen und besonders in einem Gewerbe, das wie das unsere hauptsächlich Vertrauenssache ist. Den zu jugendlichen Geschäftsinhabern traut man — von wenigen Ausnahmen abgesehen — mit vollem Recht nicht die Geschäftserfahrung und Geschäftspraxis zu, die erforderlich ist, um in Ware und Arbeit die Kundschaft wirklich auf das Beste zu bedienen. Der junge Geschäftsinhaber wird sich in seinen geschäftlichen Entschlüssen viel leichter unsicher fühlen und eher falsche Entscheidungen treffen als derjenige, der längere Zeit als Gehilfe in den verschiedensten Geschäften gearbeitet hat und so Gelegenheit hatte, die verschiedenen Geschäftsmethoden und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung der Geschäfte kennenzulernen.

Gesetzlich steht es allerdings jedermann frei, sich selbständig zu machen, wann es ihm beliebt. Weder das Handelsgesetzbuch, noch die Reichsgewerbeordnung, noch das Bürgerliche Gesetzbuch kennt irgendwelche einschränkende Bestimmungen in dieser Hinsicht. Allerdings bedürfen Unmündige zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes nicht nur der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, sondern auch der Genehmigung des zuständigen Vormundschaftsgerichtes. Durch diese Bestimmungen des § 112 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist doch in vielen Fällen bei zweckentsprechender Anwendung die Möglichkeit gegeben, die vorzeitige Selbständigmachung Minder-

Nr. 32. 1927 · Die Uhrmacher-Woche 519